

Öffentliche Wochenmärkte im Bezirk Spandau:

Rathausvorplatz

Mittwoch 08:00 – 18:00 Uhr
Samstag 08:00 – 16:00 Uhr

Jugendweg (Siemensstadt)

Dienstag 12:00 – 18:00 Uhr

Burscheider Weg

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 13:00 Uhr

Michelstadter Weg

Montag 08:00 – 13:00 Uhr

Teilnahmebestimmungen für Markthändler/-innen auf öffentlichen Wochenmärkten im Land Berlin vom 1.11.2003 - (zuletzt geändert 19.08.2008)

Hinweis:

Die in den Bestimmungen lediglich männlich benutzte Anredeform wie „Händler“ oder „Besucher“, nicht „Händlerinnen“ oder „Besucherinnen“, dient der einfacheren Lesart und bezieht die weibliche Anredeform selbstverständlich ein.

1. Anwendung- und Geltungsbereich

- 1.1. Die Teilnahmebestimmungen gelten auf öffentlichen Wochenmärkten des Landes Berlin, die gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt sind.
- 1.2. Jeder Markthändler akzeptiert mit der Teilnahme am Marktgeschehen die genannten Bestimmungen.

2. Marktaufsicht

- 2.1. Die bezirkliche Marktverwaltung übt die Aufsicht auf den öffentlichen Wochenmärkten aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktmeister. Dieser trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. **Seine Anordnungen sind sofort zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.**
- 2.2. Der Marktmeister hat insbesondere die Befugnis:
 - a) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - b) Tagesstandplätze zuzuweisen;
 - c) die Markt- und Stromgebühr **gegen Quittung** zu kassieren.

3. Zuweisung der Standplätze

- 3.1. Eine Zuweisung erfolgt ausschließlich schriftlich durch die Marktverwaltung und setzt eine vorherige schriftliche Bewerbung voraus.

Der Handelsgegenstand darf ohne Zustimmung der Marktverwaltung nicht gändert oder erweitert werden.

Der Verkauf der Waren darf nur in der dafür vorgesehenen Verkaufseinrichtung erfolgen. Es ist verboten, Waren im Umhergehen anzubieten oder zu verkaufen.

- 3.2. **Die Standinhaber sind nicht berechtigt, ihre Marktstände Dritten zu überlassen. Eine Zuwiderhandlung zieht den sofortigen Entzug des Standplatzes nach sich.**

- 3.3. Monatsstände, die von den Berechtigten nicht genutzt bzw. 1 Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen werden, können für den jeweiligen Tag anderweitig zugewiesen werden (Tagesstand), dies begründet aber keinen Anspruch auf Teilrückerstattung der gezahlten oder Minderung der fälligen Gebühr.

- 3.4. **Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für monatlich zugewiesene Standplätze (Monatsstände), soweit Bauarbeiten, Änderungen des Stellplatzes oder organisatorische Änderungen die Zuweisung eines anderen Marktstandplatzes erforderlich machen oder die Marktstandfläche durch ein Kfz verstellt und ein zumutbarer Ausweichplatz vorhanden ist.**

4. Auf- und Abbau des Wochenmarktes

- 4.1. Beim Auf- und Abbau des Marktes ist Lärm zum Schutze der Anwohner zu vermeiden. Schnee- sowie Eisglätte sind in seinem Standbereich selbst vom Händler mit Streumitteln abzustumpfen (Streumittel stellt Veranstalter).

- 4.2. Mit dem Standaufbau darf erst nach Zuweisung durch den Marktmeister, jedoch frühestens zwei Stunden vor Marktanfang begonnen werden. Fahrzeuge, mit Ausnahme der Verkaufswagen, müssen sofort nach dem Entladen aus dem Marktgebiet entfernt werden. Unzulässig auf dem Marktgebiet abgestellte Fahrzeuge werden zwangsweise entfernt.

- 4.3. Die Verkaufseinrichtungen sind so anzuordnen, dass der Zugang zu Löschwasserentnahmestellen und Fernmeldeeinrichtungen sowie die Zufahrt zu benachbarten Grundstücken und Gebäuden für die Feuerwehr nicht behindert wird.

4.4. Verkaufseinrichtungen dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass weder die Befestigung von Straßen und Plätzen noch Bäume und deren Schutzvorrichtungen sowie Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen beschädigt werden können.

4.5. Der Markthändler hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzubringen. Werbung an der Verkaufseinrichtung ist nur für den Gewerbebetrieb des Standinhabers und für die am Stand vertriebenen Waren gestattet.

4.6. **Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtungen darf erst nach Marktschluss begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Marktaufsicht.**

Die An- und Abfahrt der Fahrzeuge zum Abbau des Wochenmarktes darf erst nach Marktschluss erfolgen. Der Abbau muss spätestens eine Stunde nach Marktschluss beendet sein.

Der Standplatz ist vom Händler besenrein zu räumen. Anfallender Müll ist selbst zu entsorgen.

Gegenstände, die sich noch zwei Stunden nach Marktschluss im Marktgebiet befinden, werden auf Kosten des Verantwortlichen entfernt.

5. Verkaufsgegenstände auf Wochenmärkten

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 Gewerbeordnung genannten Warenarten feilgeboten werden.

Über die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände des Wochenmarktes hinaus dürfen die Gegenstände gehandelt werden, die in der jeweils gültigen Berliner Verordnung zur Bestimmung der Gegenstände des Wochenmarktes genannt sind.

6. Verhalten auf dem Wochenmarkt

6.1. Die Markthändler haben u.a. die einschlägigen Vorschriften:

- a) der Gewerbeordnung;
- b) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;
- c) die technischen Regeln „Flüssiggas“ (TRG 280);
- d) die Bestimmungen bei der Verwendung von elektrischen Verbrauchseinrichtungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE)
- e) der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung;
- f) der Lebensmittelhygieneverordnung;
- g) der Fleischhygiene- und Hackfleischverordnung;
- h) der VerpackungsVO
- i) des Infektionsschutzgesetzes:

- j) der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen;
- k) der Preisangabenverordnung;
- l) des Eichgesetzes;
- m) der Unfallverhütung;
- n) der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes;
- o) des Baurechts
- p) und der LImSchG

zu beachten.

Sie sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich.

- 6.2. Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen diese Teilnahmebestimmungen und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Marktverwaltung übernimmt insoweit keine Haftung.

7. Ergänzende Regelungen NEU:

Für den Markt Rathausvorplatz gilt die monatsweise Überlassung (Monatshändler) der Standplätze *nicht in der Zeit der Veranstaltung des Altstadtfestes, des Rathausfestes und des kleinen Weihnachtsmarktes* vor dem Rathaus. Für diese Zeiten entfällt der Wochenmarkt ersatzlos. Als Ausgleich für entfallende Marktveranstaltungen zum Altstadtfest und Rathausfest, werden diese mit dem jeweiligen Tagessatz der fälligen monatlichen Marktstandgebühr - mit der Abrechnung November des laufenden Jahres - erstattet bzw. verrechnet.

Als Gebührenaussgleich für die Zeiten des kleinen Weihnachtsmarktes entfällt die Bezahlung des Standes für den Monat Dezember, unabhängig davon, ob die Anzahl der entfallenen Veranstaltungen mit denen des Monats Dezember übereinstimmt bzw. gleich ist.

8. Folgen der Nichtbeachtung der Teilnahmebestimmungen

Die Marktverwaltung/Marktaufsicht ist jederzeit berechtigt, Markthändlern bei Missachtung der Teilnahmebestimmungen die Standzuweisung zu widerrufen, die Teilnahme zu untersagen bzw. den Stromanschluss zu entziehen.

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend
Ordnungsamt
- Marktverwaltung -